

# Besondere Bedingung Nr. 3276

## Einbruchdiebstahlversicherung im Rahmen der Soll & Haben-Betriebsversicherung "BASIS-SCHUTZ"

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB 1986):

1. Im Rahmen der Versicherungssumme für Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte gelten mitversichert:

a) Vandalismusschäden

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Artikel 2 (1) der AEB 1986 in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

b) Adaptierungen

Die Wiederherstellungskosten von Adaptierungen gelten im Rahmen der Versicherungssumme für Betriebseinrichtung mitversichert, sofern die Wiederherstellung gesetzlich oder vertraglich zu Lasten des Versicherungsnehmers zu erfolgen hat und aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

c) Fremdes Eigentum

Sofern fremdes Eigentum (Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte) mitversichert ist, gilt Folgendes:

Fremdes Eigentum ist zum vollen Wert mitversichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat. Die Versicherung gilt für Rechnung der fremden Eigentümer und nur sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

2. Zusätzlich zu den Versicherungssummen der in der Versicherungsurkunde angeführten versicherten Positionen gelten mitversichert.

Nebenkosten

In Abänderung von Artikel 2 (4) der AEB 1986 sind Nebenkosten nicht im Rahmen der Versicherungssumme sondern zusätzlich bis maximal 5% laut Risikotext mitversichert und gelten für alle versicherten Sachen.

Nebenkosten sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten.

Mitversichert sind auch Kosten für kurzfristig erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) bezüglich der Versicherungsräumlichkeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Für Entsorgungskosten gilt:

1. Versichert sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung

1.1 Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.

1.2 Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

1.3 Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

- 1.4 Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.
- 1.5 Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.
- 1.6 Für kontaminiertes Erdreich gilt:
- Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.
- Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25% gekürzt.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

### 3. Versicherungssumme nach dem Schadenfall

In Abänderung des Artikel 14 der AEB 1986 gilt vereinbart, dass sich die Versicherungssumme durch die Zahlung einer Entschädigung für den Rest der Versicherungsperiode nicht vermindert.

### 4. Unterversicherungsverzicht

In Abänderung des Artikel 10 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird Folgendes vereinbart:

Unterversicherung wird dann eingewandt, wenn im Schadenfall festgestellt wird, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Versicherungssummen um mehr als 15% niedriger waren als die tatsächlich vorhandenen Versicherungswerte.

In diesem Fall wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der versicherten Versicherungssummen zu den tatsächlich vorhandenen Versicherungswerten ersetzt.

Eine vorhandene Vorsorge wird vor dieser Unterversicherungsermittlung auf die betroffenen Positionen aufgeteilt.